

- (c) dem Angeklagten kann auf erlegt werden, seinen Aufenthalt innerhalb oder außerhalb eines bestimmten Gebietes zu nehmen oder ein bestimmtes Gebiet nicht ohne Erlaubnisschein zu verlassen oder zu betreten.

N

(5) In außergewöhnlichen Fällen können Gerichte der Militärregierung im Urteil den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise unter ihnen angemessenen erscheinenden Bedingungen aufschieben.

(6) Trifft das Gericht keine anderweitigen Anordnungen, so ist jedes Urteil, mit Ausnahme von Todesurteilen, sofort zu vollstrecken, und zwar ohne die Entscheidung der Nachprüfungsstelle abzuwarten.

(7) Wird die Anklage auf die Verletzung deutschen Rechts gestützt, so ist das Gericht im Falle der Schuldigsprechung nicht an die im deutschen Recht vorgesehenen Höchststrafen gebunden, sondern kann jede angemessene Strafe im Rahmen seiner Strafgewalt verhängen, vorausgesetzt, daß

- (a) die Todesstrafe abgesehen von Verbrechen gegen das Leben, versuchten Verbrechen dieser Art oder der vorsätzlichen schweren Körperverletzung nicht verhängt werden darf, falls das deutsche Gesetz, auf dem die Anklage beruht, dies nicht vorsieht, und
- (b) für Übertretungen die Freiheitsstrafe 2 Jahre nicht übersteigen darf.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

17. Aussagezwang

Mit Ausnahme des Angeklagten kann jedermann angehalten werden, vor einem Gericht der Militärregierung * als Zeuge auszusagen. Der Aussagezwang gilt nicht für Geistesschwache noch für Fragen, durch deren Beantwortung Zeugen sich einer Straftat selbst beschuldigen würden, noch für die folgenden Personen:

- (1) Ehemann, Ehefrau, Eltern oder Kinder im Verhältnis zu, einander;
- (2) Rechtsberater hinsichtlich schriftlicher oder mündlicher Mitteilungen, die ihnen von ihren Auftraggebern im beruflichen Verkehr anvertraut sind, es sei denn, daß eine derartige Mitteilung Gegenstand einer gesetzwidrigen Handlung oder Unterlassung war oder damit in Zusammenhang stand;
- (3) Geistliche hinsichtlich Mitteilungen, die ihnen auf Grund der Beichte anvertraut wurden.